

Voreinleitungen für die Zuweisungsverhandlungen mit den Gemeinden.

§. 19.

Nach §. 6 des Gubernial-Circulars vom 19. April 1847 sind die Wälder den bisher zum Holzbezüge berechtigten oder mit Gnadenholzbezügen theilhaftigen Gemeinden als solchen zu überlassen.

Die Verhandlung wegen Waldübergabe ist daher in der Regel mit jeder dermal bestehenden politischen Gemeinde abgesondert zu pflegen.

Gemeinde-Fractionen, welche im Jahre 1847 selbstständige Gemeinden waren, und bei ihrer Vereinigung mit der politischen Gemeinde, zu der sie jetzt gehören, ihre abgesonderte Vermögensverwaltung behielten, können die abgesonderte Verhandlung und Zuweisung von Wäldern in ihr ausschließliches Eigenthum begehren. Sie sind in der Verhandlung und in den Zuweisungsurkunden als „Gemeinde N. N., derzeit als Fraction zur politischen Gemeinde N. N. gehörig“ zu bezeichnen.

§. 20.

Behufs der Verhandlung mit der Commission hat jede Gemeinde und beziehungsweise Gemeinde-Fraction (§. 19) drei Bevollmächtigte zu ernennen, und denselben eine Vollmacht A. nach dem Formulare A auszustellen.

Bei Gemeinden wählt der Gemeinde-Ausschuß die Bevollmächtigten aus den Gemeindegliedern; bei Gemeinde-Fractionen ist der Vorsteher der ganzen Gemeinde oder dessen gesetzlicher Stellvertreter kraft seines Amtes einer der Bevollmächtigten, die beiden anderen haben die Steuerpflichtigen der Gemeinde-Fraction aus ihrer Mitte zu wählen.

Der Beizug anderer Personen als der ernannten Bevollmächtigten zur Verhandlung mit der Commission, ist nicht gestattet.

Die Bevollmächtigten sind nicht berechtigt, sich durch Substituten vertreten zu lassen; sie sind über jedesmalige Vorladung zur Commission zu erscheinen verpflichtet.

Ein aus was immer für einer Ursache nicht erschienener Bevollmächtigter wird der Aeußerung des oder der erschienenen anderen Bevollmächtigten für zustimmend angesehen.

§. 21.

Die Ernennung der Bevollmächtigten und die Ausfertigung der Vollmachten sind durch die politischen Behörden einzuleiten, welchen zu diesem Ende die Bestimmungen der §§. 19 und 20 dieser Instruction bekannt zu geben sind, damit die Gemeinden über das Recht und die Art der Wahl, sowie über die Rechte und Pflichten der ernannten Bevollmächtigten umständlich belehrt werden können.

Die Commission hat dafür Sorge zu tragen, daß die nöthigen Vollmachten derart rechtzeitig herbeigeschafft werden, daß durch deren Abgang der Beginn der Verhandlungen mit den Gemeinden nicht verzögert werde.

Zuweisungsverhandlungen mit den Gemeinden.

§. 22.

Sobald ein nach Vorschrift des §. 16 dieser Instruction bearbeiteter Zuweisungsplan zu Stande gebracht ist, und die Vollmachten der betreffenden Gemeinden anstandslos befunden worden sind, haben ungesäumt die abgesonderten Zuweisungsverhandlungen mit allen in dem Plane enthaltenen Gemeinden und über alle darin aufgeführten Waldcomplexe zu beginnen, und sind, wenn nicht unübersteigliche Hindernisse eintreten, ohne Unterbrechung zu Ende zu führen.

Die Reihenfolge der Gemeinden, nach welcher mit denselben zu verhandeln ist, hat der Commissionsleiter festzusetzen.

§. 23.

Ueber die Verhandlung mit jeder Gemeinde ist ein abgesondertes Protokoll zu führen, welches den ganzen Gang derselben vom Beginne bis zur erfolgten Ausfertigung B. der nach dem Formulare B auszustellenden Waldzuweisungs-Urkunde enthalten muß.

§. 24.

Der Verhandlung sind jene Bedingungen zu Grunde zu legen, welche die mit Gubernial-Circulars vom 19. April 1847 kundgemachte Allerhöchste Entschließung vom 6. Februar 1847 enthält, und die in dem angehängten Formulare der Waldzuweisungs-Urkunde zusammengefaßt sind.